

Erbrecht 2010 – Neuerungen im Gesetz

Das Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts trat am 1. Januar 2010 in Kraft

Die großen Verlierer der Erbrechtsreform 2009 waren die Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers. Ihr Steuerfreibetrag betrug wie bei Fremden nur 20.000 Euro. Ein Erbe über 20.000 Euro wurde mit 30 bis 50 Prozent besteuert. Seit 1. Januar 2010 wurden die Steuersätze auf 15 bis 43 Prozent gesenkt. Der niedrige Freibetrag von 20.000 Euro bleibt allerdings bestehen.

Verfassungsrechtlich garantierte Testierfreiheit wird gestärkt

Anders als bei der gesetzlichen Erbfolge kann im Testament oder Erbvertrag frei bestimmt werden, wer erbt und wer leer ausgehen soll. Durch die Reform des Erb- und Verjährungsrechts wird die verfassungsrechtlich garantierte Testierfreiheit gestärkt. Mit Testierfreiheit wird die Freiheit bezeichnet, durch Testament zu bestimmen, an wen nach dem eigenen Tode das Vermögen fallen soll. Der Anspruch auf den Pflichtteil bleibt davon unberührt.

Und Du bekommst nichts...

Der Pflichtteil entspricht auch künftig der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Er steht Kindern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Eltern zu. Nach dem alten Erbrecht konnte nahen Verwandten mit einem „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers“ der Pflichtteil entzogen werden. Im neuen Erbrecht, das im Januar 2010 in Kraft trat, wurde dieser Passus gestrichen.

Die **vollständige Enterbung** bleibt jedoch schwierig. Künftig berechtigt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils. Das gilt allerdings nur, wenn die Teilhabe des ungeliebten Angehörigen am Nachlass für den Erblasser unzumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit muss er in seinem Testament darlegen.

Pflichtteil kann durch Schenkungen verringert werden

Enterbte haben das Recht auf einen Anteil am hinterlassenen Vermögen. Sie können den **Pflichtteilsanspruch** geltend machen. Verschenkt der Erblasser bereits zu Lebzeiten Teile seines Vermögens, steht allen Pflichtteilsberechtigten ein Anspruch auf den Wert aller Geschenke zu. Im Juristendeutsch nennt sich dieses Recht Pflichtteilsergänzungsanspruch. Auch Geschenke,

die der Verstorbene innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tod macht, gehören weiterhin zum Erbe. Die Zehn-Jahres-Frist besteht nach wie vor, doch für jedes Jahr, das nach der Schenkung vergeht, bekommt der Enterbte zehn Prozent weniger vom Geschenk. So soll auch Hochbetagten die Möglichkeit gegeben werden, Schenkungen vorzunehmen, um den Pflichtteilsanspruch zu reduzieren. Der verschenkte Gegenstand darf allerdings auch künftig wirtschaftlich nicht mehr dem Vermögen des Erblassers zugerechnet werden.

Die Regelung gilt allerdings nicht bei Immobilien, bei denen sich der Schenker ein Nutzungsrecht (zum Beispiel Nießbrauch) vorbehält, und bei Schenkungen an den Ehegatten des Erblassers.

Nach dem neuen Recht hat ein pflichtteilsberechtigter Erbe die Möglichkeit, einen beispielsweise mit Vermächtnissen oder Auflagen belasteten Erbteil innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist vollständig auszuschlagen. Stattdessen darf er sich seinen Pflichtteil auszahlen lassen.

Schenkung zu Lebzeiten

Wer nicht will, dass der Fiskus kräftig miterbt, sollte rechtzeitig an eine Schenkung zu Lebzeiten denken. Schenkungen eignen sich besonders bei der Regelung der Nachfolge in einem Familienbetrieb oder wenn der Ehegatte abgesichert werden soll. Die Schenkung kann mit bestimmten Auflagen verbunden werden. Soll beispielsweise das verschenkte Elternhaus im Besitz der Familie bleiben, so kann ein Widerrufsrecht des Schenkers vereinbart werden, wenn sich der Beschenkte nicht an die Vereinbarung hält. Es kann auch verfügt werden, dass das Geschenk an den Schenker zurückfällt, wenn der Beschenkte keine Angehörigen hinterlässt.

Damit der Schenker im Alter nicht mit leeren Händen da steht, können beim Notar Nießbrauch, Wohnrecht, eine monatliche Rente oder eine Pflegeverpflichtung vereinbart werden.

Stundung des Pflichtteils

Muss im Erbfall ein Pflichtteil sofort an weitere Erbberechtigte ausgezahlt werden, so kann dies zu existenzgefährdenden Situationen führen. Um Erben künftig vor der Gefahr der Zerschlagung von Unternehmen oder dem Verlust des Eigenheims zu schützen, ermöglicht der Gesetzgeber Stundungen. Eine Stundung darf von jedem Erben bei „unbilliger Härte“ verlangt werden. Diese läge

Erbrecht 2010 – Neuerungen im Gesetz

beispielsweise vor, wenn der Erbe bei sofortiger Erfüllung des Pflichtteilsanspruches einen Nachlassgegenstand veräußern müsste und dabei infolge des Zeitdrucks keinen angemessenen Kaufpreis erzielen könnte.

Pflegeleistungen können berücksichtigt werden

Die neu geschaffene Möglichkeit, Pflegeleistungen einzelner Erben unabhängig von einem mit der Pflege verbundenen Einkommensverzicht im Rahmen einer Erbauseinandersetzung zu berücksichtigen, ist nicht nur für das Pflichtteilsrecht von Bedeutung.

Pflegende Abkömmlinge können außerdem künftig die Ausgleichung zu Lebzeiten erbrachter Pflegeleistungen von den Miterben verlangen, auch wenn keine diesbezügliche Regelung im Testament existiert.

Unternehmensnachfolge

Auch alle Unternehmensnachfolger können ab 2010 aufatmen. Nach der Erbrechtsreform 2009 mussten Unternehmensnachfolger das erhaltene Firmenerbe nur zu 15 Prozent versteuern. Dies galt allerdings nur, wenn der Betrieb weitergeführt wurde und die insgesamt in den kommenden sieben Jahren gezahlte Lohnsumme mindestens 650 Prozent des vor der Unternehmensübernahme gezahlten Durchschnittsjahreslohnes betrug. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung Entlassungen verhindern.

Die schwarz/gelbe Bundesregierung hat sich jedoch entschlossen, die Voraussetzungen für die Erbschaftssteuerfreiheit zu lockern. Die aufzubringende Mindestlohnsumme wird ab 1. Januar 2010 um 250 Prozent verringert. Demnach muss der Firmenerbe keine Steuern zahlen, wenn er den Betrieb weiterführt und die insgesamt zu zahlende Lohnsumme in den kommenden fünf Jahren mindestens 400 Prozent des vor dem Erbfall gezahlten Durchschnittsjahreslohnes beträgt. Man will so verhindern, dass bereits ins Straucheln gekommene Unternehmen durch die Erbschaftssteuer in finanzielle Notsituationen gelangen.

Stand: Januar 2010

Informieren Sie sich immer über aktuelle rechtliche und steuerliche Neuheiten!

Lassen Sie sich zu allen Fragen rund um das Erbrecht von einer Notarin oder einem Notar Ihres Vertrauens beraten. Notare finden Sie im Internet unter www.deutsche-notaruskunft.de

Quellen: Westfälische Notarkammer, Notarkammer Celle, Presseverbund der Notarkammern der neuen Länder